

Der Gesellschaftsvertrag

1. Alles Gute fürs Finanzamt:

Genre, Stil oder Machart spielen keine Rolle, eine Band (Musikgruppe, Combo, Formation oder Projekt) - soweit sie denn nicht nur zu ihrem Vergnügen unentgeltlich im Probenraum aktiv ist - ist nichts anderes als ein künstlerischer Betrieb, und damit ein Wirtschaftsunternehmen! So will es insbesondere das Finanzamt, also stellt euch darauf ein. Und zwar rechtzeitig. Dafür muss nun nicht gleich eine GmbH gegründet werden, aber sobald ihr die Absicht habt, mit der Musik Geld zu verdienen, betrachtet euch das Finanzamt als Firma, meist als GbR – als eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Das ist verhältnismäßig harmlos hinsichtlich der Organisation, aber sehr relevant, wenn der Prüfer mal klingelt. Ihr benötigt dazu nicht unbedingt einen schriftlichen Vertrag, eine mündliche Vereinbarung, künftig miteinander für Gage X zu musizieren, reicht aus. Allerdings ist es in aller Regel besser, einen Gesellschaftsvertrag aufzusetzen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der Entstehung und Auflösung, des Innen- und Außenverhältnisses einer GbR finden sich in den §§ 705 bis 740 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Die dortigen Regelungen sind im Einzelfall allerdings häufig nicht das, was die Gesellschafter - gerade hinsichtlich der Gestaltung der Geschäftsführungsbefugnisse, der Gewinn- und Verlustverteilung, des Ausscheidens einzelner Gesellschafter oder der Befugnis zur Fortführung des Gesellschafts-/Bandnamens bei Ausscheiden von Gesellschaftern - wirklich wollen. Die Abfassung eines schriftlichen Vertrags macht daher nicht nur einen guten Eindruck beim Finanzamt oder dem Steuerberater, sondern dient insbesondere dazu, sich zunächst Gedanken über die Ausgestaltung der gemeinsamen Zusammenarbeit zu machen und diese dann den gemeinsamen Interessen entsprechend auch tatsächlich zu regeln! Vorsicht ist dabei allerdings vor Formularverträgen geboten: Diese können es euch nicht ersparen, selbst zu überlegen, was ihr denn eigentlich wollt. Der beste Formularvertrag nützt wenig, wenn dort nicht das geregelt ist, was wirklich den gemeinsamen Vorstellungen der Beteiligten entspricht.

Achtung: Bei Dokumenten wie Verträgen, Rechnungen usw. sollten schon zur Vermeidung von Missverständnissen stets der Name der GbR sowie die Namen der Gesellschafter und jedenfalls die Anschrift der Gesellschaft ausdrücklich angegeben werden. Auf Rechnungen der GbR muss überdies die Steuernummer der Gesellschaft angegeben werden!

Sinnvoll ist es in aller Regel auch, den Bandnamen als Marke abzusichern. Auch hier gilt allerdings: Zunächst Gedanken darüber machen und Regelungen zu der Frage treffen, wem die Rechte an dem Namen bzw. der Marke zustehen, wenn einzelne Bandmitglieder ausscheiden wollen /sollen oder sich die Band auflöst!

Im Zweifel gilt: Möglichst früh zum Steuerberater und zum Anwalt und sich beraten lassen, nicht erst dann, wenn "das Kind in den Brunnen gefallen ist". Gerade für einvernehmliche Regelungen der Rechtsverhältnisse der Bandmitglieder untereinander ist es dann häufig zu spät.

2. Alles Gute vor allem für die Band!

Eine Liebe fürs Leben ist das Schönste, sicher, aber mal ganz ehrlich, wer schafft das schon? Ihr seid vernünftig, ihr habt gelernt, dass ihr Produkt und Unternehmer in einer Person seid, also leuchtet es euch auch ein, dass es am Sichersten ist, manche Dinge schriftlich festzuhalten. Es gibt erfahrungsgemäß weniger Streit, wenn diese Dinge vorher vereinbart werden. Manchmal kann ein Bruch innerhalb der Band sogar verhindert werden, wenn sich die beteiligten Parteien genau überlegen, was sie vereinbart haben und weshalb sie dies taten oder tun. Selbst wenn Fakten vertraglich festgelegt wurden, die sich später als nebensächlich oder gar falsch erweisen können: Kein Problem – wenn alle Gesellschafter einverstanden sind, könnt ihr den Vertrag jederzeit ändern bzw. neu aufsetzen.

3. Alles Gute für den Vertrag!

Was nun muss in einem Gesellschaftsvertrag drin stehen und was nicht? Prinzipiell könnt ihr in einen solchen Vertrag hineinschreiben, was und wie ihr wollt. Der Vertrag kann vier Sätze enthalten oder zwanzig Seiten stark sein. Wichtig ist, dass ihr den Vertrag entsprechend eurer inhaltlichen Bedürfnisse anfertigt, also z.B. Seid ihr alle gleich berechnete Gesellschafter oder ist einer der Chef? Zu welchen Anteilen wird die Gage geteilt? Was ist eure Intention? Wer hat welchen Job innerhalb der Band? Wem gehören welche Instrumente? Wer hat welches Kapital eingebracht und wofür wird die Bandkasse verwendet? Soll die Band zwischen den verbleibenden Mitgliedern fortgesetzt werden, wenn einer oder mehrere die Gesellschaft kündigen - oder muss die Gesellschaft nach den gesetzlichen Regelungen liquidiert werden? usw. All diese Fragen stellen sich euch nicht als erste Band der Welt und deshalb gibt es Standardverträge für Musiker, die ihr allerdings in aller Regel euren Bedürfnissen entsprechend modulieren müsst. Bei manchen Bands macht es durchaus Sinn, dass einer der Chef ist und die anderen eben seine Angestellten, die eine feste Gage u.ä. erhalten (siehe Link: Das Big Boss-Modell, in: Ich mach Musik nicht fürs Finanzamt). Solange jeder von Euch nicht mehr als 400€ (die steuerfreie Nebenverdienstgrenze) im Jahr mit der Band nebenher verdient. Prinzipiell gilt es hier zwar jede eingenommene Mark zu versteuern, aber wenn's mehr Auftritte und mehr Gagen gibt, so sollte tunlichst über steuergesetzliche Regelungen und die offizielle Gründung einer Gesellschaft nachgedacht werden (bescheißen geht nicht mehr!). Ganz cool am Fiskus vorbei ist leider in den letzten Jahren gar nicht gut angekommen. Da können wir euch sehr traurige Geschichten erzählen... Und Betriebsprüfungen sind noch viele Jahre nachträglich möglich. Auch mittels der von kulturellen Einrichtungen jeder Art abgerechneten Honorare für Musiker (eure Quittungen) kann der Fiskus hervorragend nachvollziehen, wohin das Geld gegangen ist und ob derjenige dieses Geld in seiner Steuererklärung angegeben hat. Gern auch stichprobenweise!

4. Alles Gute für die Anmeldung!

Wenn ihr euch nun als GbR beim Finanzamt anmeldet, so erhaltet ihr eine Steuernummer für die Gesellschaft Band, und jeder einzelne von euch muss sich dann noch mal extra mit „freiberuflicher Tätigkeit“ anmelden und bekommt dafür seine persönliche Nummer. Für die

Band macht ihr eine sogenannte Einnahme/Überschussrechnung, das heißt: Alle Belege (Quittungen, Kassenzettel, Verträge, Rechnungen) werden chronologisch abgelegt und ihr notiert sie als Einnahmen oder Ausgaben in ein Kassenbuch. Die Beträge, die vom Konto abgebucht werden, sollten immer als bezahlte Rechnungen hinter den Auszug geheftet werden. Tja, und was am Jahresende herauskommt, ist euer Gewinn oder Verlust. Der wird dann auf die Bandmitglieder aufgeteilt (so wie ihr es im Vertrag festgelegt habt. Gemeinsam angeschafftes Bändeigentum wird als Bandausgabe aufgeschrieben (Abschreibung); was jeder privat für seine Tätigkeit in der Band kauft, kann er dann in seiner eigenen Steuererklärung als Ausgabe aufführen.

5. Alles Gute für den Gesellschaftsvertrag!

Noch einmal: Musterverträge können stets nur ein Anhaltspunkt dafür sein, was denn alles so geregelt werden kann oder muss. Im Zweifel führt daher kein Weg an einem professionellen Berater vorbei.

Stand: 01.01.2012